

Richtlinie zur Aufstellung von Pflanzgefäßen im öffentlichen Raum

Die Auseinandersetzung mit dem Bestand der in der Stadt Köln verwendeten Pflanzgefäße hat gezeigt, dass die vorhandenen Elemente dieser Aufgabe oft nicht gerecht werden. Zum einen gibt es eine große Vielfalt an Pflanzgefäßen hinsichtlich ihrer Form, Farbe und Materialität, zum anderen entspricht die Bepflanzung in ihrer Art und ihrem Pflegezustand oft nicht dem Sinn einer ansprechenden Begrünung.

Die Richtlinie zur Aufstellung von Pflanzgefäßen im öffentlichen Raum dient als Grundlage für die Beurteilung von Anträgen auf Sondernutzungserlaubnis. Sie ist als Hilfestellung für Antragsteller und Antragsbearbeiter gedacht. Ihre Anwendung wird durch eine einheitliche Gestaltung der Pflanzgefäße für eine Aufwertung des Stadtraumes bei gleichzeitiger Sicherung der Verkehrsräume sorgen.

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für die Kölner Innenstadt und Deutz, d. h. die Fläche des Stadtbezirkes 1.

2. Standorte

- 2.1 An der Fassade sind Pflanzgefäße lediglich links und rechts des Hauseinganges oder des Geschäftseinganges zulässig. Für Fußgänger muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m gewährleistet sein.
- 2.2 Im Bereich von Straßen dürfen Pflanzgefäße am Fahrbahnrand aufgestellt werden, wenn dies zur Sicherung der Verkehrsräume notwendig ist. In diesem Fall muss ein Abstand von mindestens 0,30 m von der Umrandung des Pflanzgefäßes bis zur Bordsteinkante eingehalten werden. Der Abstand der Pflanzgefäße untereinander muss mindestens 2,50 m betragen. Auch hier muss für Fußgänger eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m gewährleistet sein.
- 2.3 Restgehwegbreiten und Mindestabstandsflächen sind unabhängig von den festgelegten Maßen der örtlichen Verkehrssituation/Fußgängerfrequenz anzupassen.
- 2.4 Für besondere Bereiche in der Innenstadt (Wallrafplatz, Heumarkt, Ringe, Rheingarten und Bahnhofsvorplatz) und Flächen der Außengastronomie gelten besondere Bestimmungen für das Aufstellen von Pflanzgefäßen.

3. Art und Maß des Pflanzgefäßes

- 3.1 Zulässig sind Pflanzgefäße mit einem runden oder quadratischen Querschnitt.
- 3.2 Die Höhe der Pflanzgefäße soll zwischen 0,50 m und 0,70 m liegen. Der Durchmesser bzw. die Kantenlänge darf maximal die Höhe des Pflanzgefäßes haben.

3.3 Die Pflanzgefäße sind in den folgenden Material- und Farbkombinationen zu wählen:

Material	Farbe
Terrakotta	Erdfarben
Beton	grau bis schwarz
Metall	silber/aluminium bis anthrazit/schwarz

4. Art und Maß der Bepflanzung

- 4.1 Die Gefäße sind mit einer Pflanzenart pro Pflanzgefäß und Fassade zu bepflanzen. Dieses Hauptgewächs darf von einer einheitlichen Unterpflanzung begleitet werden.
- 4.2 Bei der Bepflanzung ist die Freihaltung der unter Punkt 2 beschriebenen lichten Weiten zu beachten.
- 4.3 Die Höhe der Bepflanzung inklusive Pflanzgefäß soll 1,20 m nicht überschreiten.

5. Ausnahmen

Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen nach Absprache mit dem Stadtplanungsamt und der Stadtraummanagerin möglich.

6. Pflege

Die Pflanzgefäße sind mit ihrer Bepflanzung zu pflegen. Ist eine dauerhafte Vernachlässigung der Pflege nach objektiver fachlicher Einschätzung zu erkennen, wird die Einleitung eines Erlaubniswiderrufs geprüft. Die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung werden mit ordnungsbehördlichen Zwangsmitteln durchgesetzt.

7. Übergangsregelung

Die Richtlinie gilt für Neuanträge und Anträge auf Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis ab den 01.06.2008. Vorher genehmigte Pflanzgefäße genießen bis zum 31.12.2010 Bestandsschutz.